

**6. Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Erhebung von
Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
vom 19.03.2024**

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490)
- §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)
- den Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABL. NRW S. 43)

in den jeweils zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung zur OGS hat **grundsätzlich bis zum Stichtag 01.05. eines jeden Jahres** zu erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 01.05. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschulen erhebt die Gemeinde Wadersloh einen gestaffelten Elternbeitrag.

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Einkommensgrenze	OGS-Kind	1. Geschwister-kind	2. Geschwister-kind
bis 20.000 €	18,15 €	9,08 €	4,54 €
bis 25.000 €	36,30 €	18,15 €	9,08 €
bis 37.000 €	54,45 €	27,23 €	13,62 €
bis 49.000 €	87,12 €	43,56 €	21,78 €
bis 61.000 €	121,00 €	60,50 €	30,25 €
bis 73.000 €	157,30 €	78,65 €	39,33 €
bis 85.000 €	181,50 €	90,75 €	45,38 €
bis 97.000 €	205,70 €	102,85 €	51,43 €
über 97.000 €	228,00 €	114,00 €	57,00 €

§ 3

§ 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung in den Ferien beträgt der pauschale Elternbeitrag pro Kind 36,30 € wöchentlich. Die Elternbeiträge werden ab dem Jahr 2025, zum 01.08. eines jeden Jahres, um 3% dynamisiert.

Diese Regelung gilt für die OGS-Kinder, Kinder der flexiblen Betreuung und für Kinder, die keine Betreuung besuchen.

Der Elternbeitrag wird nach vorheriger schriftlicher Anmeldung vor Beginn der Ferien erhoben. Bei späterer Nichtteilnahme besteht trotzdem die Zahlungspflicht.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.